



GEMEINDE ST. URSEN

Dorf 1
1717 St. Ursen

Telefon 026 494 11 45
E-Mail gemeinde@stursen.ch
Internet www.stursen.ch

Einschreiben

Bau- und Raumplanungsamt (BRPA)
Chorherrengasse 17
1701 Freiburg

Reçu au SECA le	
25 SEP. 2024	
Original	Copia(s)
si	

St. Ursen, 24. September 2024

ÖFFENTLICHE VERNEHMLASSUNG

ENTWURF SACHPLAN MATERIALABBAU 2024 / ÄNDERUNG DES KANTONALES RICHTPLANS

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum rubrizierten Entwurf des Sachplans Materialabbau 2024 (ESaM) und der Änderungen des kantonalen Richtplans Stellung zu nehmen. Die Nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf das Thema Materialabbau und sind sinngemäss auch auf den Entwurf des geänderten kantonalen Richtplans anzuwenden.

Wir begrüssen die Grundsätze und Ziele des Sachplans, insbesondere die nachhaltige Sicherstellung der Versorgung mit Baumaterialien sowie den Schutz und die Erhaltung nicht erneuerbarer Ressourcen.

Dennoch stellen sich bei der angewendeten Methodik und mit Blick auf die Umsetzung des Sachplans einige Fragen und Bedenken. Für die Gemeinde St. Ursen sind insbesondere drei Punkte sehr zentral, die aus Sicht der Gemeinde unbedingt angepasst werden müssen, damit der Sachplan Materialabbau seine Ziele erreichen kann.

I. Aufhebung Siedlungsgebiet als Ausschlusskriterium

- 1 Entgegen dem SaM 2011 verzichtet der ESaM Nutzungskonflikte mit dem Siedlungsgebiet als Ausschlusskriterium zu formulieren. Stattdessen wird die Überlagerung von Sektoren mit Siedlungsgebiet gemäss kantonaalem Richtplan als Beurteilungskriterium berücksichtigt. Dieser theoretische Ansatz, die Ausbeutung eines im Siedlungsgebiet gelegenen Vorkommens zu begünstigen, bevor dessen Abbaubarkeit durch eine allfällige Einzonung in Frage gestellt wird, mag auf den ersten Blick sinnvoll erscheinen. In der Praxis ist jedoch die Gewichtung dieses Kriteriums mit einer Einstufung von 1 nahezu unbedeutend für das Gesamtergebnis. Damit wird in der Regel ein Abbau der auf Siedlungsgebiet befindlichen Sektoren über mehrere Planungsperioden des Sachplans faktisch unmöglich. Dies führt unweigerlich dazu, dass das Ziel einer kompakten Siedlungsentwicklung zusätzlich erschwert wird. Eine Interessenabwägung zugunsten der Planungsziele der Siedlungsentwicklung wird also von vornherein

ausgeschlossen. Und dies – wie gesehen – aufgrund einer Datengrundlage aus den 1980er Jahren mit einer völlig neuen räumlichen Ausprägung. Das erachten wir als höchst problematisch und unbefriedigend. Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, das Siedlungsgebiet aus dem Kantonalen Richtplan wieder als Ausschlusskriterium festzulegen und hierbei auch die positiv begutachteten Anpassungsvorschläge aus den regionalen Richtplänen zu berücksichtigen.

I. Nähe der Siedlungseinheit

- 2 Gemäss ESaM soll mit diesem Beurteilungskriterium die Länge der Fahrten zwischen Abbauort und Verwendungsort der Materialien eingeschränkt werden. Nach Einschätzung der Gemeinde St. Ursen ist das Ziel, möglichst kurze Transportwege zu erreichen, in einer völlig anderen Massstäblichkeit zu verfolgen. In erster Linie sollten Transporte von ausserhalb des Kantons (oder des Landes) vermieden werden. Die Transporte innerhalb der Region oder des Kantons spielen nach Auffassung der Gemeinde St. Ursen in der Gesamtbetrachtung eine untergeordnete Rolle. Zudem wird mit dem Kriterium nicht berücksichtigt, ob in der naheliegenden Siedlungseinheit auch tatsächlich eine bauliche Entwicklung innerhalb der Planungsperiode möglich ist und ob der Betreiber eines naheliegenden Abbaus auch Zugang zu einer baulichen Entwicklung in dieser Siedlungseinheit hat. Gerade in St. Ursen wird mit dem ESaM eine Zone „zu erhaltende Ressourcen“ direkt angrenzend an ein Siedlungsgebiet geplant, was bei der Bevölkerung, die direkt angrenzend an dieses geplante Gebiet wohnt, auf grosses Unbehagen und Unverständnis stösst.
- 3 Angesichts dieser Diskrepanzen schlägt die Gemeinde St. Ursen vor, in sämtlichen Sektoren, die sich in unmittelbarer Nähe oder innerhalb von Siedlungsgebiet (kant. Richtplan und Anpassungsvorschläge aus regionalen Richtplänen) befinden, die Löschung der zu erhaltenden Ressourcen zu prüfen oder alternativ auf die Geometrie aus dem Sachplan Materialabbau 2011 zurückgegriffen. Damit wird eine plausible Übereinstimmung mit den ursprünglichen geologischen und planerischen Grundlagen gewährleistet. In allen anderen Sektoren schlagen wir vor, die Geoinformationen so weiterzubearbeiten, dass um sämtliche Gebäude innerhalb der Sektoren eine Pufferzone von 50 m (entspricht Abstand zur Bauzone des ESaM) und ein Strassenabstand gemäss kantonalem Mobilitätsgesetz eingehalten wird und eine Neuberechnung der Abbauvolumen auf dieser Grundlage vorgenommen wird. Diese Anpassung ist für die Gemeinde St. Ursen von zentraler Bedeutung. Nur so kann das ESaM als Instrument akzeptiert werden.
- 4 Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der ESaM vermuten lässt, dass es sich bei der Erstellung der Karten und der Beurteilung der Vorkommen um einen weitgehend maschinellen Vorgang gehandelt haben muss. Nach unserer Auffassung fehlt es an einer Konsolidierung der Ergebnisse hinsichtlich ihrer Praxistauglichkeit (Plausibilisierung). Die Gemeinde St. Ursen fordert die zuständige Behörde auf, dies bis zur Verabschiedung des revidierten Sachplans Materialabbau in Zusammenarbeit mit ihr zu tun. Andernfalls muss die Behörde damit rechnen, dass der ESaM in der Bevölkerung grossmehrheitlich auf Ablehnung stösst, was nicht das Ziel sein kann.

II. Bestehende Abbaugelbiete

- 5 Unter der Voraussetzung, dass sich Grundeigentümer, Abbaunternelung und Gemeinde über eine Fortsetzung der Abbautätigkeiten einig sind, sollte es aus Sicht der Gemeinde St. Ursen möglich sein, jede bestehende Ausbeutung zu erweitern, um die vorhandenen Vorkommen vollständig auszuschöpfen. Eine vollständige Verwertung bestehender Bodenressourcen sollte gegenüber einer Erschliessung neuer Ressourcen grundsätzlich vorgezogen werden.
- 6 Bestehende Abbaugelbiete sollten nach Auffassung der Gemeinde St. Ursen nicht ausgeschlossen werden. Gemäss den Ausführungen im ESaM bedingt dies jedoch die Festlegung als vorrangig abbaubarer Sektor. Entsprechend schlagen wir vor, dass sämtliche Sektoren innerhalb derer bereits Abbau stattfindet und in denen sowohl Grundeigentümer, Gemeinde und Abbaunternelung eine Erweiterung unterstützen, als vorrangig abbaubar festgelegt werden. Ggf. ist vorgängig durch die kantonale Behörde eine entsprechende Umfrage vorzunehmen.
- 7 Die Gemeinde St. Ursen hat vor kurzem nach einer langen Verhandlungsphase mit dem lokalen Kiesunternehmer eine Lösung gefunden, damit dieser in einem neuen Abbaugelbiet (im direkten Anschluss an das bestehende) noch für eine gewisse Zeit Kies abbauen kann. Mit dem ESaM wäre dieses ganze Projekt gefährdet. Es ist völlig unverständlich, wie die Behörde das ESaM mit der Idee der Verkürzung der Transportwege und des nachhaltigen Kiesabbaus propagieren kann und im gleichen Atemzug die Gemeinden nicht konsultiert und solche Projekte wie in St. Ursen nicht berücksichtigt. Die Gemeinde St. Ursen hat bei ihrem Entscheid, einem weiteren Abbaugelbiet zuzustimmen, genau diese Überlegungen angestellt und nun soll dieses Projekt verhindert werden. Wir fordern die Behörden dringend auf, diese Problematik mit der Gemeinde St. Ursen und dem lokalen Kiesunternehmer zu besprechen und hier eine zielführende und nachhaltige Lösung zu finden. Sollte die Behörde dies nicht tun, so kann sie die wesentlichen Ziele des ESaM nicht glaubwürdig vertreten.

Wir bedanken uns für das Verständnis und die Berücksichtigung unserer Vorschläge und hoffen, dass diese dazu beitragen, einen revidierten Sachplan Materialabbau zu verabschieden, der zur interdisziplinären Abstimmung mit anderen Planungen beiträgt und damit Konflikte bei der späteren Umsetzung vermeidet.

Freundliche Grüsse



Noah Fasel

Zuständiger Gemeinderat Ressort Raumplanung